

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 12.01.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.4	Inklusionskonzept im Schulbereich hier: Antrag der Fraktion Aktiv für Wegberg		Datum: 20.01.2015
Vorlage-Nr: VO/3039/15			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	27.01.2015	Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport	

Sachverhalt:

Mit Datum vom 10.09.2014 hat die Ratsfraktion Aktiv für Wegberg (AfW) einen Antrag nach § 20 der Geschäftsordnung gestellt und gefordert, mit allen Beteiligten ein Konzept zum Thema Inklusion zu erarbeiten und einen verbindlichen Zeitplan zur Umsetzung des Konzeptes zu erstellen. Der Antrag liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Über das Thema Inklusion wurde bereits mehrfach im Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport in Mitteilungen und zuletzt mit Vorlage VO/2595/13 berichtet und beraten. Am Sachstand hat sich nicht sehr viel verändert, so ist die Frage der Finanzierung und insbesondere der Konnexitätsrelevanz noch immer nicht abschließend geklärt.

Aus der Diskussion um dieses Thema geht hervor, dass insbesondere die Übergänge zwischen Kita und Grundschule und auch zwischen Grundschule und weiterführender Schule von besonderer Bedeutung sind. Den handelnden Personen ist dies bewusst, die pädagogischen Erfordernisse sind bekannt und Lösungen werden in den Kindertagesstätten und den Schulen im Rahmen einer transparenten Zusammenarbeit umgesetzt.

Im Inklusionskonzept wird auf die Trennung von baulichen Maßnahmen und inklusiver Beschulung hingewiesen. Ganz ausschließen lässt sich ein Zusammenhang natürlich nicht.

Es lässt sich festhalten, dass Inklusion zum überwiegenden Teil eine pädagogische Aufgabe ist, die in den Kindertagesstätten und den Schulen bereits seit langem gut umgesetzt wird. Diese Entwicklung wurde und wird auf den verschiedensten Ebenen von der Verwaltung begleitet.

Die Verwaltung beabsichtigt, bis zum Jahre 2020 diese prozesshafte Entwicklung abzuschließen, insbesondere sollen Grundschulen als Schwerpunktschulen in Wegberg benannt und entsprechend den Erfordernissen ausgebaut und ausgestattet werden. Hier kann auf die langjährige Erfahrung des Gemeinsamen Unterrichts

zurückgegriffen werden, der bereits sehr frühzeitig als Teilaspekt in der Schullandschaft Wegberg seinen Platz gefunden hat.

Bei den übrigen Schulen werden, wie bereits zum jetzigen Zeitpunkt, größere anstehende Umbau- und Instandsetzungsarbeiten auch unter dem Aspekt „Barrierefreiheit“ geprüft und dem zuständigen Ausschuss im Einzelfall konkrete Maßnahmen vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport nimmt das Inklusionskonzept zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Entwicklung gemeinsam mit den verschiedenen Beteiligten in den einzelnen Bereichen weiter prozesshaft voranzutreiben.

Kosten und Finanzierung:

Durch den Beschluss entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Alternativen:

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

Anlage/n:

Antrag der Fraktion Aktiv für Wegberg vom 10.09.2014
Inklusionskonzept der Verwaltung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten
Gez. Pint FBL 202
Gez. Karneth Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Fabry Techn. Beigeordneter
Gez. Schreurs FBL 303



Aktiv für Wegberg
Fraktion im Rat der Stadt Wegberg

Stadt Wegberg
Bürgermeister Michael Stock
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Wegberg, 10. September 2014

Antrag nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg
Konzeption zur Inklusion

Sehr geehrter Herr Stock,

mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land im Auftrag der VN-Behindertenkonvention umgesetzt und erste Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW getan. Die konkrete Ausgestaltung auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot muss deshalb mit allen Beteiligten und mit Blick auf die Bedingungen vor Ort abgestimmt werden.

Während der Haushaltsberatungen 2013 wurden von der Verwaltung vorgeschlagene bauliche Arbeiten an Wegberger Schulen, die lediglich Mindestanforderungen für eine Inklusion an Wegberger Schulen erfüllt hätten, nicht verabschiedet. Stattdessen wurde eine grundsätzliche Konzeption zum Thema Inklusion von der Mehrheit des Rates für den Schulstandort Wegberg gefordert, daraus resultierend sollten entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

Die AfW beantragt eine Konzeption mit allen Beteiligten zum Thema Inklusion zu erarbeiten, und einen verbindlichen Zeitplan bis zur Umsetzung des Konzeptes zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole von den Driesch
Fraktionsvorsitzende

„ViErfalt zulassen!“

Inklusionskonzept der



Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Grundlagen.....	3
3. Strukturen im ländlichen Raum	5
4. Aufgaben der Inklusion.....	5
5. Übergang Kindertagesstätte – Grundschule	6
6. Inklusion an den Grundschulen	6
6.1 Unterricht.....	7
6.2 Offene Ganztagsgrundschule (OGS).....	8
6.3 Sprachförderung.....	8
6.4 Einrichtung von Förderorten und Möglichkeit zur Ergo-, Physio- und Logopädie-Therapie in Schulen.....	9
7. Inklusion an den weiterführenden Schulen (SEK I und II).....	10
7.1 Schulformen.....	10
7.2 Ganztagsangebote	10
7.3 Schulsozialarbeit	11
7.4 Übergang Schule-Beruf	11
8. Besonderheiten Inklusion in SEK II.....	11
9. Auswirkungen für die Stadt Wegberg.....	13
9.1 Schülerbeförderung.....	13
9.2 Raumbedarf.....	13
9.3 Integrationshelfer	15
9.4 Schulwegbegleiter / Fahrtbegleiter.....	15
9.5 Finanzierung	16
10. Weitere Vorgehensweise/ Maßnahmen	16
10.1 Zusätzliche Räumlichkeiten.....	16
10.2 Barrierefreier Zugang zu den Schulen.....	16
11. Ausblick	17

Inklusionskonzept der Stadt Wegberg

1. Einleitung

Jeder Mensch soll im Rahmen der Inklusionsbestrebungen die Möglichkeit erhalten, sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar von Anfang an und unabhängig von eigenen Fähigkeiten, ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.

Ausdrücklich bezieht sich Inklusion auf alle Lebens- und Wirkbereiche. Hier soll jedoch nur der Teil der schulischen Inklusion betrachtet werden. Einbezogen werden in dieses Konzept Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit unterschiedlichen Begabungen.

Mit diesem Konzept soll aufgezeigt werden, wie der Gedanke der Inklusion an den Schulen in Wegberg umgesetzt werden kann. Ausdrücklich wird hier kein pädagogischer Handlungsfaden –der natürlich Teil des Inklusionsprozesses ist– aufgezeigt. Dies ist nicht Aufgabe des Schulträgers und erfolgt im Rahmen der pädagogischen Konzeption der Schulen.

Zielsetzung der Verwaltung ist es, eine inklusive Bildungslandschaft bis zum Jahr 2020 im Rahmen einer prozesshaften Umsetzung zu schaffen. Bis dahin sollen in Abhängigkeit vom Elternwahlverhalten möglichst viele Kinder, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen, Schülerinnen und Schüler (SuS) der allgemeinen Schule werden und sein. Die Inklusionsentwicklung soll von der allgemeinen Schule aller Schulformen ausgehen - in Kooperation mit Jugendhilfe, Gesundheitsamt, den an den Schulen eingesetzten Sonderpädagogen und anderen Beteiligten.

2. Grundlagen

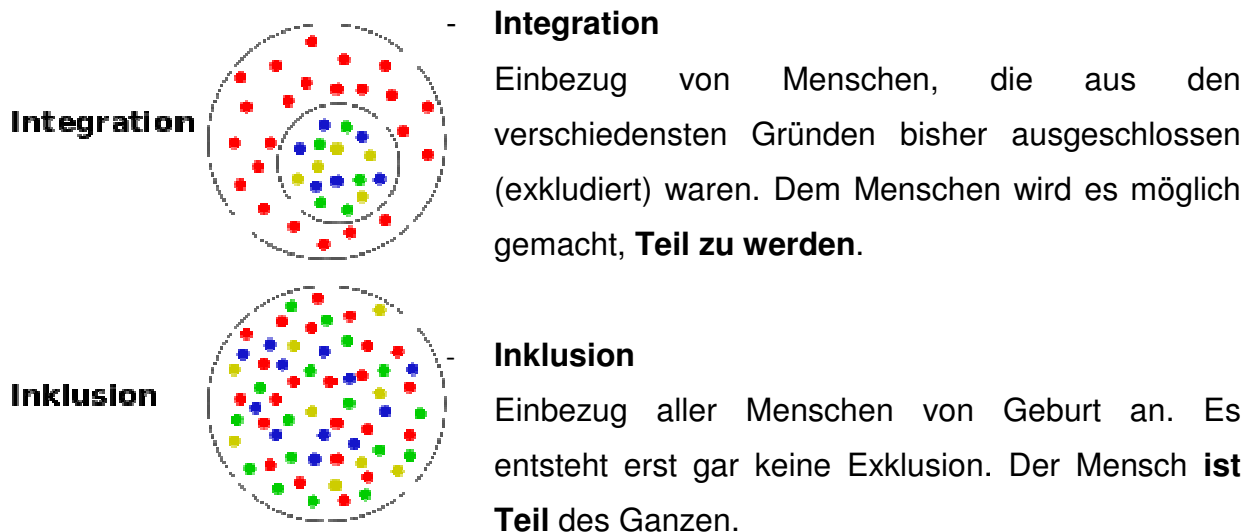
Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich Deutschland und damit auch das Land NRW verpflichtet, ein Bildungssystem einzuführen, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit

Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem bzw. vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführenden Schulen ausgeschlossen werden.

Am 01. August 2014 ist das 9. Schulrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten. Hierin sind die gesetzlichen Regelungen zur Inklusion verankert. Somit haben auch Schüler/innen, die an Regelschulen lernzielgleich oder lernzielfferent unterrichtet werden können, ein Recht darauf, in Grund- und Sekundarschulen unterrichtet und gefördert zu werden. Als Ausnahme hiervon gilt lediglich der Unterricht zum Erlernen der Blindenschrift, der Gebärdensprache und der Kommunikations-, Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten.

Aus den Regelungen zur Inklusion kann kein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Regelschule (z.B. die nächstgelegene Grundschule) hergeleitet werden.

Begrifflich unterscheidet man:



Integration geht von „Ausgeschlossenen“ und einer vorgegebenen Gesellschaft aus, in die integriert werden kann und soll. Inklusion dagegen erfordert vorab, dass gesellschaftliche Verhältnisse, die exkludieren, überwunden werden.

3. Strukturen im ländlichen Raum

Eine mittlere kreisangehörige Stadt -wie die Flächengemeinde Wegberg mit ihren verschiedenen Ortslagen- kann im Rahmen ihrer Aufgabe als Schulträger von Regelschulen im Bereich der Inklusion nur beschränkt tätig werden.

Hier sind alle Beteiligten wie Schulaufsicht, regionale Bildungsbüros, Förderschulträger, Netzwerk frühe Hilfen, Jugendamt, Kindertagesstätten, Übergangsmanagement Kita-Schule und der Landschaftsverband Rheinland mit seiner Stabsstelle für Inklusion verantwortlich.

4. Aufgaben der Inklusion

„Vielfalt als Chance erkennen und nutzen!“

Mit diesem Satz bekennt sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung zu seiner Aufgabe im Rahmen der Inklusion. Das gemeinsame Lernen von behinderten und nichtbehinderten Kindern in den Regelschulen bietet für beide Gruppen eine Chance, länger miteinander umzugehen und so vielfältigere soziale Kompetenzen zu entwickeln. Besondere Förderorte wie Förderschulen, die neben den Regelschulen weiter Bestand haben werden, werden ausdrücklich mit einbezogen. Hier hat die Verwaltung bereits eine Vereinbarung mit der Stadt Hückelhoven getroffen, die es ermöglicht, dass Wegberger Kinder, deren Eltern auch weiterhin den Besuch einer Förderschule wünschen, dauerhaft eine Möglichkeit des Schulbesuches wahrnehmen können.

Ein abgestimmtes Schulkonzept im Bereich der Förderschulen stellt den Besuch auch auf Kreisebene sicher. Hierüber wurde bereits im zuständigen Fachausschuss mit Vorlage VO/2985/14 ausführlich berichtet.

5. Übergang Kindertagesstätte – Grundschule

Im Rahmen der präventiven Förderung des Kindes schon vor Schuleintritt ist ein gelingender Übergang von der Kindertagesstätte (Kita) in die Schule von großer Bedeutung.

Dieser erste Bildungsübergang im Verlauf des lebenslangen Lernens ist für das einzelne Kind mit einer Vielzahl von Herausforderungen verknüpft. Wird dieser Übergang erfolgreich bewältigt, begünstigt dies auch die erfolgreiche Bewältigung der nachfolgenden Übergänge.

Im Kinderbildungsgesetz (KIBIZ) und dem Schulgesetz ist die Kooperation von Kita und Schule verbindlich geregelt. Zudem wurden unter der Federführung der beiden Landesministerien für Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie für Schule und Weiterbildung "Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen" mit allgemeinen Leitlinien, auch zum Übergang Kita – Grundschule, entwickelt und im Schuljahr 2010/2011 in ganz NRW erprobt. Auf der Basis einer wissenschaftlichen Evaluation werden diese Bildungsgrundsätze derzeit für eine flächendeckende Implementierung in NRW überarbeitet.

Im Kreis Heinsberg bestehen bereits sehr ausgeprägte Kooperationen und eine modellhafte Zusammenarbeit zwischen Kitas und Grundschulen. Jede Grundschule hat Kooperationen mit Kindertagesstätten. Es gibt gemeinsame Abstimmungen, die den Übergang zwischen Kita und Grundschule für die Kinder einfacher machen. Eine Arbeitsgruppe evaluiert auf Kreisebene die Arbeit und sucht nach Ergänzungs- und Verbesserungspotential.

6. Inklusion an den Grundschulen

Viele Kinder müssen aufgrund von Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen mit erheblichen Einschränkungen im Schulalltag leben. Oft benötigen sie mehr Zeit, um eine Aufgabe zu bewältigen oder sind darauf angewiesen, andere Wege beim

Lernen zu finden. Sie benötigen sonderpädagogische Förderung und verstärkte Unterstützung durch Lehrkräfte. Festgestellt wird dies in einem formellen Verfahren zur Feststellung der sonderpädagogischen Förderung. Dazu wird vom Schulamt im Kreis Heinsberg, unter Einbezug einer schulärztlichen Untersuchung, von Berichten des Frühförderzentrums, der Empfehlung der Kita und einer umfassenden Diagnostik, vor der Einschulung ein umfängliches Gutachten erstellt. Die Kinder können die sonderpädagogische Förderung in der Förderschule oder im Gemeinsamen Unterricht der Grundschule erhalten. Der Förderbedarf wird jährlich überprüft.

Eine Schule, die gemeinsames Lernen (GL) umsetzt, wird möglichst 4 - 6 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse bündeln, damit möglichst viel Unterricht im Teamteaching¹ erteilt werden kann. Im Schnitt erhält jedes Kind ca. 3 Stunden sonderpädagogische Förderung in der Woche.

6.1 Unterricht

Für den pädagogischen Aspekt sind hier die Schulen gefragt. Durch schuleigene oder spezifische Förderkonzepte werden die Kinder eingebunden und entsprechend ihren spezifischen Neigungen gefördert und begleitet.

Insbesondere die Schulen KGS Arsbeck und Kastanienschule GGS Rath-Anhoven, die bislang bereits kombinierten Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern umgesetzt haben, bieten als Schulen des „Gemeinsamen Lernens“ beste Voraussetzungen für eine Förderung.

Dies ist jedoch ausdrücklich abhängig von einer guten personellen Ausstattung mit qualifiziertem Personal (Sonderpädagogen). An einer gut bemessenen Zuweisung geeigneten Personals muss sich das Land messen lassen. Hier wird es –wie bei der

¹ Das **Teamteaching** ist eine Unterrichtsform, bei der zwei oder mehrere Lehrer eine Unterrichtsstunde oder -einheit gemeinsam vorbereiten, durchführen, auswerten und gegebenenfalls weiterführen.

Teamteaching entfaltet seine Vorteile vor allem dort, wo Lerninhalte mit unterschiedlichen fachlichen Aspekten vermittelt oder Unterrichtsprojekte umgesetzt werden sollen, die die Sachkompetenz verschiedener Fachleute erfordern.

Versorgung mit ausgebildeten Lehrkräften- im ländlichen Raum nicht einfach sein, entsprechendes Personal für diese Aufgabe zu gewinnen.

6.2 Offene Ganztagsgrundschule (OGS)

Die soziale Entwicklung von Kindern kann nur in einem sozialisierten Umfeld erfolgen.

Es ist immer häufiger zu beobachten, dass Kinder ganz gezielt Freizeitangebote wahrnehmen. Die Bindung an Vereine oder Gruppierungen findet seltener statt, Individualinteressen überwiegen. Ein sozialisiertes Umfeld fehlt in der Freizeit dann oft. Soziale Kontakte beschränken sich auf ein begrenztes Umfeld und manchmal nur auf Schulzeiten.

Hier bietet sich die OGS mit ihren vielfältigen und pädagogisch konzipierten Angeboten als Lösung an. Hier können Sozialkontakte geknüpft und gepflegt werden. Dies ist insbesondere für Kinder mit Förderbedarf eine gute Möglichkeit auch außerhalb der Unterrichtszeiten „in Kontakt zu bleiben“.

Eine Aufnahme aller Kinder mit Förderbedarf in die OGS ist angestrebt, aufgrund der beschränkten Aufnahmekapazität jedoch nicht immer möglich.

6.3 Sprachförderung

In der Vergangenheit gingen Schulträger und Schulen davon aus, dass die Schülerschaft insgesamt über gute Deutschkenntnisse verfügt. Der Deutschunterricht widmete sich u.a. der Bildungssprache und der Fremdsprachenunterricht führte neue Sprachen ein. Die Situation hat sich in den vergangenen Jahrzehnten geändert. Immer mehr Kinder und Jugendliche verfügen nicht mehr über einen ausreichenden und altersentsprechenden Wortschatz.

Vermeehrt sprechen SuS zu Hause auch eine andere Sprache, nicht selten ist der Erwerb der Zweitsprache Deutsch bei Schuleintritt noch nicht abgeschlossen und bedarf einer Förderung. Wenn sich die Schule auf diese Veränderung nicht einstellt, sind die mehrsprachigen Schülerinnen und Schüler benachteiligt.

Wenn sich die Unterrichtenden auf die neue Situation nicht einstellen und im Sinne eines inklusiven, kompetenzorientierten Unterrichts die Mehrsprachigkeit als Kompetenz anerkennen und den Unterricht entsprechend gestalten, kann eine Integration nicht erfolgreich sein.

In der GGS Wildenrath wird in der Internationalen Förderklasse (IFK) die Beschulung von Kindern vorbereitet, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, um dem Unterricht in der Regelschule folgen zu können. Nach etwa 6-8 Monaten können diese Kinder dann am Regelunterricht teilnehmen. Um das Erlernen zu beschleunigen, nehmen alle Kinder der IFK an den Angeboten der OGS teil. Dort wird spielerisch im Umgang mit anderen Kindern das eben Erlernte angewendet.

Für den Bereich der Sekundarstufe I (SEK I) erfolgt eine Beschulung in Absprache mit der Stadt Hückelhoven an der IFK für die SEK I in Hückelhoven.

6.4 Einrichtung von Förderorten und Möglichkeit zur Ergo-, Physio- und Logopädie-Therapie in Schulen

Besonders in den Grundschulen, an denen ein Kind inklusiv betreut wird, sind neben den schulischen Förderorten auch Räume für eine Behandlung durch Ergo-, Physio- und Logopädie-Therapeuten erforderlich. Um den betroffenen Kindern nicht zumuten zu müssen, die Schulen für diese Einheiten zu verlassen, soll das Angebot auch vor Ort wahrgenommen werden können. Hierzu sind wie in den Kindertageseinrichtungen Kooperationsverträge mit den Therapeuten und Absprachen mit Krankenkassen erforderlich.

Eine solche Möglichkeit besteht derzeit noch nicht, ist jedoch in Planung (siehe 10.1).

7. Inklusion an den weiterführenden Schulen (SEK I und II)

7.1 Schulformen

Im Schulzentrum Wegberg werden von allen drei weiterführenden Schulen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen Inklusionsschulplätze zur Verfügung gestellt. Die Schule am Grenzlandring unterrichtet inklusiv mit 5-6 Plätzen je Klasse.

Nach dem Besuch der Grundschule kann eine weitere Beschulung für Kinder mit festgestelltem Förderbedarf in der Regelschule erfolgen. Der Besuch der Regelschule wird je nach Förderschwerpunkt zielgleich oder zielfähig² durchgeführt. Den Eltern der Kinder mit Förderbedarf wird freigestellt, ob eine Beschulung ihrer Kinder an einer Regelschule oder an einer Förderschule erfolgen soll. Ihnen wird für ihre Kinder ein Förderort an einer Regelschule und eine Förderschule vorgeschlagen. Der Elternwille zählt. Die angebotene Regelschule wird vorab mit der Verwaltung besprochen und die Möglichkeit zur Beschulung vorab geprüft.

7.2 Ganztagsangebote

Neben den Unterrichtszeiten und den freiwilligen Arbeitsgemeinschaften werden im Rahmen des Landesprogrammes „Geld oder Stelle“ Kinder insbesondere in den Mittagszeiten betreut. Es fehlt aber noch an verlässlichen Angeboten, die eine Betreuung der Kinder, zumindest in den Klassen 5-7, an allen Nachmittagen und ggf. in den Ferien sicherstellt.

² Bei zielgleicher Integration werden alle Schüler nach den gleichen Rahmenrichtlinien unterrichtet. So werden z. B. Schüler mit Hör- und Sehbeeinträchtigung, Sprachbehinderung, Behinderung im emotional-sozialen Bereich oder auch einer Körperbehinderung zielgleich (mit den nichtbehinderten Schülern) unterrichtet. Bei zielfähiger Integration werden Schüler nach verschiedenen Rahmenrichtlinien unterrichtet. Der Unterricht findet an Regelschulen in Integrationsklassen statt. Sie müssen beantragt und genehmigt werden bevor sie eingerichtet werden. In einer Integrationsklasse einer Grundschule arbeiten dann im Idealfall bei geringerer Schülerzahl ein Grundschullehrer und ein Sonderpädagoge zusammen.

7.3 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit kann in Bezug auf die Inklusion ein wichtiger Bestandteil des Schulalltages für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sein. Hier können insbesondere Probleme im Schulalltag angesprochen werden, die nicht unmittelbar mit dem Unterricht zu tun haben. Schulsozialarbeiter sind wichtige Kontaktpunkte, die sehr frühzeitig erkennen, wo Probleme auftreten und die oft mit sehr geringem Aufwand zu deren Lösung beitragen können.

In diesem Punkt wird auf die Landesinitiative und auf die bisherigen Vorlagen Bezug genommen. Ein Erlass zur Finanzierung und Einrichtung von Schulsozialarbeit liegt derzeit noch nicht vor.

7.4 Übergang Schule-Beruf

Intensiver muss aber die Begleitung des Übergangs Schule - Beruf in den Blick genommen werden, gerade an Schulformen wie dem Gymnasium.

Für die Berufsvorbereitung gelten die Vorschriften für die Zusammenarbeit von Schule und Arbeitsagentur. Die Instrumente der Berufsberatung stehen den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich an jedem Förderort zur Verfügung. Zusätzlich zum Mindestangebot, das für alle SuS gilt, bietet die Arbeitsagentur Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf besondere Beratungsangebote an. Eventuell entstehende Kosten für Gebärdendolmetscher o.ä. trägt die Bundesagentur für Arbeit.

8. Besonderheiten Inklusion in SEK II³

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Fortführung dieser Förderung in der Sekundarstufe II sind in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke

³ Klasse 11-13 an der Berufs- und Gesamtschule;
Qualifizierungsphase- Klasse 12 am Gymnasium

(Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF) geregelt.

Als Orte der sonderpädagogischen Förderung werden sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs ausdrücklich genannt. Berufskollegs können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde sonderpädagogische Förderklassen (Schulgesetz NRW § 20 Abs. 6) einrichten.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies im Fall eines Schulwechsels nach dem Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

Werden Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß den §§ 13, 14 und 16 AO-SF zu verfahren.

Zuständig für das Verfahren ist für die Stadt Wegberg die Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde.

Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache auf Grund einer anderen Herkunftssprache begründen keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Jugendliche, die das Schulsystem in der SEK I inkludiert durchlaufen haben, sind nicht grundsätzlich von einem zielgleichen Abschluss der SEK II am Gymnasium ausgeschlossen. Hier werden besondere Förderpläne, die individuell erstellt werden, zur Beurteilung der Einzelfälle beitragen.

9. Auswirkungen für die Stadt Wegberg

9.1 Schülerbeförderung

Bei der Schülerbeförderung wird es zu höheren Ausgaben kommen. Wird derzeit die Schülerbeförderung der Schüler und Schülerinnen zu den Förderschulen vom jeweiligen Schulträger übernommen, so ist nach der Neuordnung der Förderschulen im Kreis Heinsberg und nach einer Übereinkunft der Städte zukünftig das Wohnortprinzip (die Stadt, in denen die SuS wohnen, zahlt jeweils für die Beförderung) anzuwenden. Dies sichert für die Kinder aus der Stadt Wegberg weiter und dauerhaft die Möglichkeit, eine Förderschule zu besuchen.

Auch die Beförderung zu den Regelschulen, die wie o.a. nicht immer die nächstgelegenen Schulen sein müssen, kann zu Mehrausgaben führen.

Die demografische Entwicklung und der strikte Sparkurs durch Beschränkung auf die absolut notwendigen Ausgaben nach der Schülerbeförderungsverordnung hat in der Vergangenheit im Bereich der Schülerbeförderungskosten zu Einsparungen geführt, durch die z.B. Preissteigerungen der Verkehrsbetriebe aufgefangen werden konnten. Dies kann jedoch für die Zukunft nicht dauerhaft vorausgesetzt werden, so dass hier die Haushaltsansätze voraussichtlich steigen werden.

9.2 Raumbedarf

Nach § 55 der Bauordnung NRW müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen des Bildungswesens.

Bereits seit Jahren ist in den Baustandards für die Errichtung von Schulgebäuden definiert, dass besonderer Wert auf die barrierefreie Planung der Gebäude gelegt wird. Dies bedeutet u. a. dass jeder Raum barrierefrei erschlossen wird und

Behindertentoiletten sowie Aufzüge geschaffen und beim Bau von Turnhallen behindertengerechte Umkleiden und Duschräume umgesetzt werden. Bei der Generalinstandsetzung von Schulgebäuden ist die Barrierefreiheit - sofern technisch möglich – gleichlautend herzustellen.

Mit der Schulbauleitlinie wurden im Jahr 2009 weitere inklusionsgerechte Maßstäbe definiert. Die Raumprogramme enthalten über die o. g. Ausstattungsmerkmale hinaus zusätzliche Flächen für individuelle Angebote. Diese umfassen je Zug⁴ 72 m². Die Flächen können z. B. als Therapieraum oder als Räumlichkeiten für Krankengymnastik und Individualförderungen gestaltet werden. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Schule und orientiert sich an deren Bedürfnissen.

Die Schulbauleitlinie sieht weiterhin vor, je Schule eine behindertengerechte Nasszelle mit schwellenfreier Dusche zu errichten und in Schwerpunktschulen ein Pflegebad einzubauen. Die Musterraumprogramme enthalten zudem für je 2 Klassen einen Differenzierungsraum.

Aus wirtschaftlichen und schulorganisatorischen Gründen strebt die Verwaltung perspektivisch in enger Abstimmung mit der Schulaufsicht an, bedarfsgerecht Schwerpunktschulen, also Schulen mit besonderer räumlicher und sächlicher Ausstattung, anzubieten.

Die Ausstattung von Unterrichtsräumen erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit. So sollten beispielsweise in Lehrküchen und Technikräumen unterfahrbare Tische hergerichtet werden.

Insbesondere durch eine zieldifferente Förderung entstehen neue Anforderungen an Räume und deren Ausstattung. Räume für Gruppenarbeit, OGS und auch für die therapeutische Behandlung werden benötigt. Durch den Schülerrückgang sind in manchen Schulen freie Raumkapazitäten entstanden, die hierfür genutzt werden können. Insbesondere aber in der KGS Arsbeck (hier gab es bereits einen behindertengerechter Umbau) ist die Auslastungsgrenze der Räume erreicht. Als

⁴ Jeweils eine Klassenfolge an Grundschulen von 1-4 und an weiterführenden Schulen von 5-10 bilden einen Zug

Schule des Gemeinsamen Lernens, die bereits barrierefrei ausgebaut ist, kommt die KGS Arsbeck grundsätzlich in Frage, um hier Schwerpunktschule zu werden.

Im Rahmen des Ausbauprogrammes OGS, das das Land NRW angekündigt hat, sollen die Möglichkeiten von Erweiterungen geprüft werden.

9.3 Integrationshelfer

Schüler und Schülerinnen, die inklusiv an einer Regelschule beschult werden, sind häufig auf Hilfe auf dem Weg von und zur Schule und auch im Unterricht angewiesen. Integrationshelfer werden diesen Kindern nach Antrag oft zur Seite gestellt.

Die Kosten hierfür übernimmt das Kreisjugendamt oder das Kreissozialamt (§§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII) und belastet zukünftig die Kreisumlage zusätzlich.

Die zunehmende Anzahl von Integrationshelfern in Schulen wird aber auch von Seiten der Schule selbst kritisch gesehen, da die Anwesenheit zu vieler Erwachsener zu Problemen im Unterrichtsablauf führen kann. Auch die räumliche Unterbringung der Integrationshelfer in den Klassen kann sich problematisch entwickeln.

9.4 Schulwegbegleiter / Fahrtbegleiter

Wenn Kinder mit Förderbedarf –insbesondere im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung- in Schulbussen befördert werden, können sich hier sicherheitsrelevante Risiken ergeben. Deshalb ist der Einsatz von Fahrtbegleitern oder eine gesonderte Beförderung mit Taxen nicht auszuschließen. In diesen Fällen ist es dann mit zusätzlichen Kosten für die Stadt verbunden.

9.5 Finanzierung

Eine besondere Förderung des Landes zum Thema Inklusion erfolgt durch eine Inklusionspauschale. Diese beträgt für 2015 rd. 41.000 € und reicht nach Ansicht der Verwaltung keinesfalls aus, die entstehenden Kosten zu kompensieren.

Inwieweit sich der Wegfall der Förderschulen des Kreises auf die Kreisumlage auswirken wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

10. Weitere Vorgehensweise/ Maßnahmen

10.1 Zusätzliche Räumlichkeiten

Aktuell macht die Verwaltung aus dem Inklusionsgedanken heraus keine konkreten Vorschläge zu einer Erweiterung/ einem Umbau von Schulen. Hier sollen die Entwicklungen und insbesondere der Umfang der erforderlichen Räumlichkeiten mit den Schulleitungen in Einzelgesprächen ergründet und konkrete Maßnahmen für die Schulen im Einzelnen besprochen werden.

Insbesondere für die beabsichtigte Ausbildung zur Schwerpunktschule KGS Arsbeck wird unter Beachtung des Teilstandortes Wildenrath die Möglichkeit des OGS-Ausbaus im Rahmen von Landesprogrammen geprüft werden.

10.2 Barrierefreier Zugang zu den Schulen

Eine Inklusion -und damit eine ungehinderte Entwicklung in den üblichen Strukturen- setzt auch einen ungehinderten Zugang zu allen Gebäuden voraus. Hier hat die Stadt als öffentliche Stelle eine besondere Verpflichtung, einen barrierefreien Zugang zu allen städtischen Einrichtungen (siehe 9.2) zu schaffen.

Im Bereich der Schulen trifft das nicht nur für die SuS sondern auch für Eltern, Lehrer und andere Besucher der Schulen zu.

In diesem Bereich werden die Schulen bei größeren Baumaßnahmen überprüft und dem zuständigen Ausschuss ganz konkrete, einzelne Maßnahmen vorgeschlagen. Zuletzt wurde dies bei der Baumaßnahme „Einhausung der Pausenhalle an der Schule am Grenzlandring“ –die nach dem Umbau über einen barrierefreien Zugang und ein Behinderten WC verfügen wird- so gehandhabt.

Das Maximilian Kolbe Gymnasium verfügt bereits über ein Behinderten-WC und einen Aufzug. Die Edith-Stein-Realschule hingegen wird nur unter großem baulichen Aufwand barrierefrei ertüchtigt werden können.

Die KGS Arsbeck verfügt ebenfalls über eine Aufzugsanlage und ein Behinderten WC. Die Zugangstüren sind teilweise mit elektronischen Öffnungshilfen versehen. Die übrigen Grundschulen sind zum größten Teil –zumindest im Erdgeschoss- barrierefrei zugänglich.

11. Ausblick

Gelebte Inklusion an Schulen erschöpft sich nicht in baulichen Investitionen oder pädagogisch besonders qualifiziertem Personal.

Gelebte Inklusion setzt die Bereitschaft aller am Schulleben Beteiligten voraus, sich vorbehaltlos und vorurteilsfrei zu begegnen, unterschiedliche Stärken und Schwächen als Ausdruck der Vielfalt und als Chance für alle zu begreifen.

Die Stadt Wegberg stellt sich mit dem vorliegenden Inklusionskonzept ihrer kommunalen Bildungsverantwortung.

Ohne Nachbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen durch das Land Nordrhein-Westfalen, etwa was die Klassenstärken von inklusiv beschulten Klassen anbelangt -um nur einen zentralen Punkt zu nennen-, wird Inklusion nur ein Lippenbekenntnis bleiben.

Dezernat II,
Fachbereich Bildung und Soziales,
im Januar 2015